

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Bioenergie Kutenholz GmbH & Co. KG

Bek. d. Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven vom 14.09.2023

Az.: CUX22-092-8.1

Die Firma Kutenholz GmbH & Co. KG, Auf dem Saders in 27449 Kutenholz, hat mit Schreiben vom 18.10.2022 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,2 MW beantragt. Bestandteil der beantragten Änderung ist die Erhöhung und Änderung der Inputstoffe, die Erhöhung der Gasproduktion auf 989.000 Nm³/a, die Errichtung eines neuen Gärrestlagers von 4.649 m³ Lagerkapazität auf zukünftige: 10.671 m³ mit gasdichter Abdeckung und der Betrieb eines mobilen Separators.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 5 UVPG i. V. m. 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Begründung:

Die Biogasanlage befindet sich südlich der Ortschaft Kutenholz, im planungsrechtlichen Außenbereich. Im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich keine Schutzgebiete, besonders geschützte Biotope, Denkmäler oder sonstige Objekte.

Unabhängig davon grenzt das Gehölz-Biotop für Einzelbäume nach dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Stade an den Betrieb an. Durch die Einhaltung des Standes der Technik ist eine negative Beeinträchtigung der zu schützenden Bäume nicht zu erwarten. Die beantragte Anlage beansprucht zusätzliche Flächen. Die hierfür erforderlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgen in Absprachen mit der Unteren Naturschutzbehörde und sind in den Antragsunterlagen dargestellt.

Somit sind für die Schutzgüter gem. UVPG sind unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, so dass beim ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen im Sinne des §3 Abs. 1 BImSchG zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.